

Stadtgemeinde
WEITRA

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 07.05.2020

Beginn: 20,00 Uhr

Ende: 21,15 Uhr

im Rathausaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

27.04.2020

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Patrick Layr
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Joachim Fischer BSc | 2. gf. GR-StR Alfred Huber |
| 3. gf. GR-StR Franz Haumer | 4. gf. GR-StR Ing. Rainer Opperl |
| 5. gf GR-StR Ing. Wolfgang Walter | 6. GR Andrea Bachofner |
| 7. GR Stefanie Bruckmüller BSc | 8. GR Dietmar Butschell |
| 9. GR Michael Gall | 10. GR Stefan Kolm |
| 11. GR Franz Krauskopf jun. | 12. GR Sandra Leb-Stangl |
| 13. GR Dietmar Millner | 14. GR Maximilian Mörzinger |
| 15. GR Dr. Hubert Prinz | 16. GR Johannes Schmidt BSc |
| 17. GR Stefan Semper | 18. GR Martina Stitz |
| 19. GR Bernhard Teubl | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|--|
| 1. StADir. Friedrich Winkler
zur Protokollführung | 2. 1 Zuhörer (Bgm. a.D. Raimund Fuchs) |
|--|--|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Patrick Layr
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 11. Dezember 2019 und von der konstituierenden Sitzung vom 20. Februar 2020 – Bgm.
2. Rechnungsabschluss (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) 2019 – Bgm.
3. Volkshochschule; Rechnungsabschluss 2019 – VzbgmIn.
4. Hans Matthaei-Stiftungsfonds; Rechnungsabschluss 2019 – VzbgmIn.
5. Bürgerspitalstiftung Weitra; Rechnungsabschluss 2019 – StR Huber
6. Bürgerspitalstiftung Weitra; Voranschlag 2020 – StR Huber
7. Prüfungsausschuss; Bericht der Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Weitra vom 11.03.2020 – Bgm.
8. Vermessung in der KG Weitra; Aspelmayr Gesellschaft m.b.H.GZ 9477 – Bericht Bgm. gem. § 38, Abs. 3, NÖ GO
9. Widmung in der KG Weitra; Aspelmayr Gesellschaft m.b.H. GZ 9477 – Bericht Bgm. gem. § 38, Abs. 3, NÖ GO
10. Vermessung in der KG Großwolfgers; Familie Hobiger GZ 9490-1 – Bericht Bgm. gem. § 38, Abs. 3, NÖ GO
11. Widmung in der KG Großwolfgers; Familie Hobiger GZ 9490-1 – Bericht Bgm. gem. § 38, Abs. 3, NÖ GO
12. Vermessung in der KG Großwolfgers beim ehem. Löschteich; Verbücherung GZ 9520 – Bericht Bgm. gem. § 38, Abs. 3, NÖ GO
13. Vermessung in der KG Sankt Wolfgang; Haubner GZ 9492 – Bericht Bgm. gem. § 38, Abs. 3, NÖ GO
14. Widmung in der KG Sankt Wolfgang; Haubner GZ 9492 – Bericht Bgm. gem. § 38, Abs. 3, NÖ GO
15. Verordnung der Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates – Bgm.
16. Wohnungsvergabe; Bahnhofstraße 226/2 – Bericht Bgm. gem. § 38, Abs. 3, NÖ GO
17. Bestellung grundverkehrsbehördlicher OrtsvertreterIn – Bgm.
18. Bauland Böhmstraße; Grundsatzbeschluss über Ankauf – Bgm.
19. Bauplätze Wolfgangstraße; Kaufvertrag Notariat Liener Grundstück 1424/2 – Bgm.
20. Teilnahme an der ARGE Mountainbike – StR Joachim Fischer BSc
21. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 11. Dezember 2019 und von der konstituierenden Sitzung vom 20. Februar 2020 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der letzten Sitzungen keine Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle sind genehmigt.

2. Rechnungsabschluss (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) 2019 – Bgm.

Sachlage: Der Rechnungsabschluss 2019 samt Beilagen liegt im Entwurf vor. Er lag in der Zeit vom 21.04.2020 bis 07.05.2020 im Stadtamt zur öffentlichen Einsicht auf. Stellungnahmen hierzu wurden keine eingebracht. Den Parteien wurde je ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Er wurde am 11.03.2020 vom Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst. Diese Niederschrift liegt den Sitzungsunterlagen bei. Ebenfalls wurden Aufstellungen des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes angefertigt. Diese stehen ebenfalls jedem Mandatar zur Verfügung.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet an Hand der Aufstellungen über die Gruppensummen des ordentlichen Haushaltes, stellt Vergleiche mit dem VA an, referiert über den Sollüberschuss und berichtet über den außerordentlichen Haushalt. Der Bgm. nennt die Posten mit den größten Überschreitungen und Unterschreitungen der budgetierten Summe. Er verweist auf die Umstellung der Buchhaltung auf die VRV2015. Die Frage von StR Ing. Oettel nach dem sehr hohen Überschuss im außerordentlichen Haushalt beim Budgetposten Straßenbau, wird vom Bgm. mit Notwendigkeiten der VRV 2015 beantwortet. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss des ordentliche Haushaltes des Jahres 2019 möge beschlossen werden.

Ordentlicher Haushalt 2019						
	Einnahmen			Ausgaben		
	VA 2020	NVA 2019	RA 2019	VA 2020	NVA 2019	RA 2019
0 Allgemeine Verwaltung	257 200	194 100	187 135,88	1 039 200	942 900	933 089,50
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	8 100	7 600	8 897,27	54 900	29 300	29 073,63
2 Unterricht, Erziehung, Sport	163 300	139 900	169 788,23	904 500	856 400	803 683,49
3 Kunst, Kultur, Kultus	122 300	122 100	147 030,35	570 200	359 400	391 489,73
4 Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	4 200	4 200	4 254,59	442 500	434 600	422 291,40
5 Gesundheit	4 500	7 500	8 392,53	746 800	727 700	725 080,39
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	4 700	4 200	5 766,00	121 800	104 800	83 951,34
7 Wirtschaftsförderung	2 700	2 700	2 989,60	180 800	179 700	150 055,25
8 Dienstleistungen	1 391 100	1 309 700	1 324 604,85	1 582 100	1 735 300	1 609 806,32
9 Finanzwirtschaft	3 463 200	3 469 300	3 477 638,80	254 300	187 400	205 845,86
Zwischensumme Soll	5 421 300	5 261 300	5 336 498,10	5 897 100	5 557 500	5 354 366,91
Zuführung zum ao. Haushalt					150 700	381 133,51
Zwischensumme Soll	5 421 300	5 261 300	5 336 498,10	5 897 100	5 708 200	5 735 500,42
Sollüberschuss 2018		446 900	446 931,40			
Sollüberschuss 2019	47 900					47 929,08
GESAMTSUMMEN	5 469 200	5 708 200	5 783 429,50	5 897 100	5 708 200	5 783 429,50
Istüberschuss 2019 = 0,-						
Anm.: Umb. IST-Uberschuss zu ao.HH aufgrund Umstellung VRV2015						

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss des außerordentliche Haushalts des Jahres 2019 möge beschlossen werden.

Außerordentlicher Haushalt 2019												
	Voranschlag	Ausgaben			Einnahmen							
		Fehlbetrag aus Vorjahr	Überschuß aus Vorjahr	Anteil ord. Haushalt	Sonstige Einnahmen	Eigenleistung	Bedarfszuweisung	Förd LR u. Bund	Darlehensaufnahme	Summe lfd Einnahmen (incl. Vorjahr)	SF (-) / SU (+) lfd. Jahr	
Sanierung Rathaus	55 000						20 000,00				20 000,00	20 000,00
Fischereiwidmungs- u. Bebauungsplan											0,00	
FF-Auto Spital	25 000		10 000,00				20 000,00				30 000,00	30 000,00
Löschbehälter Gr. Weitges, Spital	1 200	1 175,91			1 175,91						1 175,91	
FF-Auto Weitra											0,00	
Katastrophenschäden	10 000	9 159,36			9 159,36						9 159,36	
Zubau Kindergarten Gansberg	81 900	81 866,66		26 580,66	5 286,18				50 000,00		81 866,66	
Sanierung Denkmäler	13 600			10 000,00							10 000,00	10 000,00
Braustadt-konzept Weitra 2021	55 000	47 844,60			47 844,60						47 844,60	
Konzept Museum Schloß Weitra	30 000										0,00	
Straßenbau u. div. Arbeiten	368 600	376 406,18		112 773,39	268 170,83	2 478,00	260 000,00	49 900,00			693 322,22	316 916,04
Erhaltung Gütenwege	100 000	93 840,08			48 840,08		22 500,00	22 500,00			93 840,08	
Altstoffsammelzentrum	10 100	10 756,55			656,55	10 100,00					10 756,55	
Errichtung Streetsoccerplatz	7 600		7 500,00					7 500,00			7 500,00	
Wasserversorgung	149 100	37 532,29	80 644,56					30 672,00	108 400,00		139 072,00	20 895,15
Wasserversorgung (WWF)	400	6 681,61							6 681,61		6 681,61	
Abwasserbeseitigung	18 500	18 500,00		60 490,05				1 895,00			62 385,05	43 885,05
Abwasserbeseitigung (WWF)	1 500	27 775,89							27 775,89		27 775,89	
Sanierung Breitegasse 81	225 400	222 766,14		130 387,10					95 000,00		225 387,10	2 600,96
Zwischensumme	1 153 000	934 305,47	88 144,56	350 231,22	391 133,51	12 578,00	0,00	322 500,00	112 467,00	287 837,50	1 466 747,23	444 297,20
Gesamtsumme	1 153 000	1 022 450,03						1 022 450,03				

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Volkshochschule; Rechnungsabschluss 2019 – VzbglmIn.

Sachlage: Der Rechnungsabschluss der Weitraer Volkshochschule liegt dem GR vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von den Aktivitäten der Weitraer Volkshochschule im vergangenen Jahr und verliest die unten stehenden Zahlen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss der Weitraer Volkshochschule möge beschlossen werden.

Rechnungsabschluss für das Jahr 2019

Ausgaben:	Honorare für Kurse	€	6.842,80
	Sonstiger Kursaufwand	€	
	Honorare für Vorträge	€	1.769,63
	Veranstaltungen und Exkursionen	€	13.615,00
	Werbung	€	1.322,23
	Anschaffungen und Lehrbehelfe	€	0,00
	Personalaufwand	€	131,00
	Raumkosten	€	444,00
	Diverse Ausgaben	€	1.761,60
		€	25.886,26
Einnahmen:	Einnahmen aus Kursen	€	6.868,00
	Einnahmen aus Vorträgen	€	5.136,70
	Einnahmen aus Veranstaltungen u. Exkursionen	€	12.980,00
	Sonstige Einnahmen	€	0,60
	Subvention Verband NÖ. Volkshochschulen	€	682,51
	Subvention der Gemeinde	€	218,45
		€	25.886,26
	Einnahmen 2019	€	25.886,26
	Ausgaben 2019	€	25.886,26
	Überschuß / Abgang	€	0,00

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Hans Matthaer – Stiftungsfonds; Rechnungsabschluss 2019 – VzbgmIn.

Sachlage: Der Rechnungsabschluss des Hans Matthaer – Stiftungsfonds liegt dem GR vor.

Stellungnahmen: Bgm. berichtet von den Aktivitäten des Hans Matthaer – Stiftungsfonds im vergangenen Jahr und verliest die unten stehenden Zahlen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss des Hans Matthaer – Stiftungsfonds möge beschlossen werden.

RECHNUNGSABSCHLUSS 2019
des „Hans Matthaei-Stiftungsfonds“

Einnahmen:	Zinsertrag Sparbuch	€	14,41
Ausgaben:	Ersatz für Verwaltungsarbeit	€	436,00
	Grabpflege Friedhof Simmering	€	431,30
	Grabpflege Friedhof Weitra	€	431,30
	Stadlmann, Entsch. Datenschutzbeauftr.	€	306,00
	Grabeinlöse Friedhof Simmering	€	0,00
	Grabeinlöse Friedhof Weitra	€	0,00
	Unterstützung Floh Theresia	€	150,00
	Kapitalertragssteuer	€	3,60
	Summe Ausgaben	€	1.758,20
	Stand Sparbuch per 01.01.2019	€	144.284,41
	Einnahmen 2019	€	14,41
	Ausgaben 2019	€	1.758,20
	Stand Sparbuch per 31.12.2019	€	142.540,62
	Gesamtvermögen	€	142.540,62

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Bürgerspitalstiftung Weitra; Rechnungsabschluss 2019 – StR Huber

Sachlage: Der Rechnungsabschluss der Bürgerspitalstiftung Weitra liegt dem GR vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von den Aktivitäten der Bürgerspitalstiftung Weitra im vergangenen Jahr und verliest die unten stehenden Zahlen. Der Bgm. bedankt sich bei StR Huber für die hervorragende Arbeit für die Bürgerspitalstiftung. Zuschüsse würden an Bedürftige der Stadtgemeinde Weitra vergeben. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss der Bürgerspitalstiftung Weitra möge beschlossen werden.

RECHNUNGSABSCHLUSS 2019

Verkauf von Grundstücken	€	0,00
Erlöse aus Verpachtungen	€	3.498,05
Jagdpacht	€	728,67
Erlöse aus Holzverkauf	€	4.672,50
Mieten und Betriebskosten	€	0,00
Zinsen Girokonto und Sparbuch	€	16,19
Zinsen Wertpapier	€	0,00
EINNAHMEN - Summe	€	8.915,41
<hr/>		
Ankauf von Grundstücken	€	0,00
Instandhaltung Grund und Boden	€	250,00
Öffentliche Abgaben (Grundbesitz)	€	1.163,94
Körperschaftsteuer	€	0,00
Wiederaufforstung	€	0,00
Sonstige Verbrauchsgüter (Waldbesitz)	€	0,00
Entlohnung Waldarbeiter	€	5.207,80
Pflege der Waldgrundstücke	€	22,40
Löhne städt. Bauhof (Grundbesitz)	€	0,00
Entlohnung Aushilfsarbeiter (Gebäude)	€	808,86
Stromkosten Hausbesitz	€	693,64
Instandhaltung Gebäude	€	396,07
Instandhaltung Kirche	€	0,00
Versicherung Gebäude	€	1.525,88
Versicherung Kirche	€	395,66
Öffentliche Abgaben (Hausbesitz)	€	2.522,71
Ersatz für Verwaltungsarbeit	€	0,00
Löhne städt. Bauhof (Gebäude)	€	0,00
Zuschüsse aus Stiftung	€	4.200,00
Geldverkehrsspesen	€	82,56
AUSGABEN - Summe	€	17.269,52
<hr/>		
Einnahmen 2019	€	8.915,41
Überschuß 2018	€	64.709,42
Ausgaben 2019	€	17.269,52
	€	56.355,31
Durchlaufer - Einnahmen 2019	€	0,00
Durchlaufer - Ausgaben 2019	€	0,00
Kassastand per 31.12.2019	€	56.355,31

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Bürgerspitalstiftung Weitra; Voranschlag 2020 – StR Huber

Sachlage: Der Voranschlag 2020 der Bürgerspitalstiftung Weitra liegt dem GR vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von den geplanten Aktivitäten der Bürgerspitalstiftung Weitra im kommenden Jahr und verliest die unten stehenden Zahlen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Voranschlag 2020 der Bürgerspitalstiftung Weitra möge beschlossen werden.

VORANSCHLAG 2020

Haushaltskonto		VA 2020	VA 2019	RA 2018
Verkauf von Grundstücken	€	0,00	0,00	0,00
Erlöse aus Verpachtungen	€	3.700,00	3.700,00	3.848,52
Jagdpacht	€	700,00	700,00	786,78
Erlöse aus Holzverkauf	€	5.000,00	5.000,00	4.801,13
Mieten und Betriebskosten	€	0,00	0,00	0,00
Zinsen Girokonto und Sparbuch	€	0,00	0,00	1,88
Überschuß Vorjahr	€	0,00	64.700,00	0,00
Einnahmen - Summe	€	9.400,00	74.100,00	9.438,31
Ankauf von Grundstücken	€	0,00	0,00	0,00
Instandhaltung Grund und Boden	€	1.000,00	4.000,00	250,00
Öffentliche Abgaben (Grundbesitz)	€	1.500,00	2.000,00	1.076,23
Körperschaftsteuer	€	0,00	5.000,00	0,00
Wiederaufforstung	€	500,00	1.000,00	0,00
Sonstige Verbrauchsgüter (Waldbesitz)	€	500,00	500,00	0,00
Entlohnung Waldarbeiter	€	5.000,00	4.000,00	2.628,20
Pflege der Waldgrundstücke	€	1.000,00	2.000,00	222,40
Löhne städtischer Bauhof (Waldbesitz)	€	0,00	1.000,00	0,00
Entlohnung Aushilfsarbeiter (Gebäude)	€	1.000,00	1.000,00	719,94
Stromkosten (Hausbesitz)	€	900,00	900,00	848,11
Instandhaltung Gebäude	€	5.000,00	5.000,00	513,72
Instandhaltung Kirche	€	1.000,00	2.000,00	0,00
Versicherung Gebäude	€	1.600,00	1.600,00	1.197,18
Versicherung Kirche	€	500,00	500,00	354,01
Öffentliche Abgaben (Hausbesitz)	€	2.600,00	2.600,00	2.198,88
Ersatz Verwaltungsarbeit	€	0,00	0,00	0,00
Löhne städtischer Bauhof (Hausbesitz)	€	0,00	0,00	0,00
Zuschüsse aus Stiftung	€	4.200,00	7.000,00	6.200,00
Geldverkehrsspesen	€	100,00	100,00	67,25
Anlage Wertpapier	€	0,00	33.900,00	0,00
Ausgaben - Summe	€	26.400,00	74.100,00	16.275,92

Ist-Überschuss 2019 € 56.355,31

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Prüfungsausschuss; Bericht der Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Weitra vom 11.03.2020 – Bgm.

Sachlage: Am Mittwoch, den 11. März 2020 um 13.30 Uhr fand eine Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses im Stadtamt Weitra statt. Auf der Tagesordnung fanden sich die folgenden Punkte.

- Konstituierende Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Weitra
- Rechnungsabschluss 2019
- Allfälliges

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet von folgenden Feststellungen des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Weitra: *„Bei der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses wurde der Rechnungsabschluss 2019 stichprobenartig überprüft. Es wurde festgestellt, dass bei vielen Haushaltskonten kostengünstiger gewirtschaftet wurde und aus dieser Vorgangsweise ein Sollüberschuss i.H.v. € 444.297,20 entstanden ist.*

Anmerkung des Kassenverwalters: *„Aufgrund der Umstellung der Buchhaltung nach VRV2015 haben diverse Umbuchungen stattgefunden, welche die direkte Vergleichbarkeit des Ergebnisses mit denen der Vorjahre nur bedingt als sinnvoll erachten lassen. D.h. ergibt sich (nur) im Vergleich zu den Vorjahren ein Sollüberschuss i.H.v. € 314.867,63 im ordentlichen Haushalt.*

Klarstellung des Kassenverwalters nach Besprechung RA2019 vom 27. April 2020: *Dem außerordentlichen Haushalt zugerechnet, entsteht ein Sollüberschuss i.H.v. € 444.297,20. Durch die gemäß der VRV 2015 = neue Buchhaltung, - gesetzlich vorgeschriebenen Umbuchungen, steht abschließend ein Sollüberschuss von € 47.929,08 im RA2019 zu Buche.“* Der Bericht möge von den Mandataren zur Kenntnis genommen werden. **Kein Antrag.**

8. Vermessung in der KG Weitra; Aspelmayr Gesellschaft m.b.H.GZ 9477 – Bericht Bgm. gem. § 38, Abs. 3, NÖ GO

Sachlage: Im Bereich der Liegenschaften der Aspelmayr Gesellschaft m.b.H. in der Katastralgemeinde Weitra gab es am 08.08.2019 unter GZ 9477 eine Vermessung der IKZ ZT Weißenböck-Morawek. Dabei wurde das Grundstück Nr. 3703 im Ausmaß von 92m² bestehend aus den Trennstück 4 aus dem Eigentum der Aspelmayr Gesellschaft m.b.H., 3970 Weitra erweitert. Dieses Trennstück 4 im Ausmaß von gesamt 92 m² wird an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde abgetreten.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er bemerkt, dass auf Grund der Widmung öffentliches Gut das Trennstück 4 kostenfrei als Straßengrundstück abzutreten war. Er ersucht bei der Aspelmayr Gesellschaft m.b.H um Verständnis und bedankt sich für die Abtretung.

Antrag an den GR: Das Trennstück 4 im Ausmaß von 92 m² aus dem Eigentum von Aspelmayr Gesellschaft m.b.H., 3970 Weitra möge gemäß Vermessung GZ 9477 vom 08.08.2019 der IKZ ZT Weißenböck-Morawek an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde abgetreten werden und mit dem Grundstück 3703 KG Weitra vereinigt werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Widmung in der KG Weitra; Aspelmayr Gesellschaft m.b.H. GZ 9477 – Bericht Bgm. gem. § 38, Abs. 3, NÖ GO

Sachlage: Im Bereich der Liegenschaften der Aspelmayr Gesellschaft m.b.H. in der Katastralgemeinde Weitra gab es am 08.08.2019 unter GZ 9477 eine Vermessung der IKZ ZT Weißenböck-Morawek. Dabei wurde das Grundstück Nr. 3703 im Ausmaß von 92 m² bestehend aus den Trennstück 4 (92 m²) aus dem Eigentum von Aspelmayr Gesellschaft

m.b.H. erweitert. Dieses Grundstück im Ausmaß von gesamt 92 m² wird an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde abgetreten und dem öffentlichen Gut gewidmet.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessungskanzlei Weißenböck-Morawek ZT, GZ 9477, vom 08.08.2019, welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der Katastralgemeinde Weitra ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Grundstück / Einlagezahl		Trennstück / m ²		Eigentümer	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit	
Gst.	EZ	Tst.	M ²		W	E	Gst.	EZ
3414	118	4	92	Aspelmayr Gesellschaft m.b.H. (33136f) (FB 33136f)	X		3703	1068
3703	1068		92	Stadtgemeinde Weitra, öffentl. Gut				

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Vermessung in der KG Großwolfegers; Familie Hobiger GZ 9490-1 – Bericht Bgm. gem.

§ 38, Abs. 3, NÖ GO

Sachlage: Im Bereich der Liegenschaften der Familie Hobiger Johann und Helga in der Katastralgemeinde Großwolfegers gab es am 02.12.2019 unter GZ 9490-1 eine Vermessung der IKZ ZT Weißenböck-Morawek. Dabei wurde das Grundstück Nr. 795/4 im Ausmaß von 19 m² bestehend aus den Trennstück 3 (19 m²) aus dem Eigentum von Ing. Raimund Fuchs,

Großwolfers 57, 3970 Großwolfers neu geschaffen. Dieses Grundstück im Ausmaß von gesamt 19 m² wird an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde abgetreten.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Das Grundstück 795/4 im Ausmaß von 19 m² bestehend aus dem Trennstück 3 (19 m²) aus dem Eigentum von Ing. Raimund Fuchs, Großwolfers 57, 3970 Großwolfers möge gemäß Vermessung GZ 9490-1 vom 02.12.2019 der IKZ ZT Weißenböck-Morawek an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde abgetreten werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Widmung in der KG Großwolfers; Familie Hobiger GZ 9490-1 – Bericht Bgm. gem. § 38, Abs. 3, NÖ GO

Sachlage: Im Bereich der Liegenschaften der Familie Hobiger Johann und Helga in der Katastralgemeinde Großwolfers gab es am 02.12.2019 unter GZ 9490-1 eine Vermessung der IKZ ZT Weißenböck-Morawek. Dabei wurde das Grundstück Nr. 795/4 im Ausmaß von 19 m² bestehend aus den Trennstück 3 (19 m²) aus dem Eigentum von Ing. Raimund Fuchs, Großwolfers 57, 3970 Großwolfers neu geschaffen. Dieses Grundstück im Ausmaß von gesamt 19 m² wird an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde abgetreten und dem öffentlichen Gut gewidmet.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessungskanzlei, Weißenböck-Morawek ZT, GZ 9490, vom 02.12.2019, welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der

Katastralgemeinde Großwulfers ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Grundstück / Einlagezahl		Trennstück / m ²		Eigentümer	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit	
Gst.	EZ	Tst.	M ²		W	E	Gst.	EZ
795/3	284	3	19	Ing. Fuchs Raimund, Großwulfers 57, 3970 Großwulfers	X		795/4	202
795/4	202		19	Stadtgemeinde Weitra, öffentl. Gut				

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. Vermessung in der KG Großwulfers beim ehem. Löschteich; Verbücherung GZ 9520 –
Bericht Bgm. gem. § 38, Abs. 3, NÖ GO**

Sachlage: Im Bereich des ehemaligen Löschteiches in der Katastralgemeinde Großwulfers gab es am 11.12.2019 unter GZ 9520 eine Vermessung der IKZ ZT Weißenböck-Morawek. Dabei wurde das Grundstück Nr. 19/3 im Ausmaß von 59 m² bestehend aus den Trennstücken 1 (27 m²) aus dem Eigentum von Bernhard und Sandra Teubl und 3 (32 m²) aus dem Eigentum von Reinhard Mörzinger und Carola Müller neu geschaffen. Dieses Grundstück im Ausmaß von gesamt 59 m² möge ins Eigentum der Stadtgemeinde Weitra übernommen werden. Die Widmung dort ist Grünland Park. Eine Verbücherung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz möge beantragt werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Das Grundstück 19/3 im Ausmaß von 59 m² bestehend aus dem Trennstück 1 (27 m²) aus dem Eigentum von Bernhard und Sandra Teubl und Trennstück 3 (32 m²) aus dem Eigentum von Reinhard Mörzinger und Carola Müller möge gemäß Vermessung GZ 9520 vom 11.12.2019 der IKZ ZT Weißenböck-Morawek ins Eigentum der

Stadtgemeinde Weitra übernommen und gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz verbüchert werden. Als Preis wurden € 1,00 per m² vereinbart.

GR Bernhard Teubl erklärt sich für befangen und verlässt die Sitzung um 20.21 Uhr.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Teubl kehrt in die Sitzung um 20.22 Uhr zurück.

13. Vermessung in der KG Sankt Wolfgang; Haubner GZ 9492 – Bericht Bgm. gem. § 38,

Abs. 3, NÖ GO

Sachlage: Im Bereich der Liegenschaften der Frau Haubner Doris in der Katastralgemeinde Sankt Wolfgang gab es am 17.09.2019 unter GZ 9492 eine Vermessung der IKZ ZT Weißenböck-Morawek. Dabei wurden die Grundstücke 2485/1 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra und 134/1 aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Weitra verändert.

E.Z.	Grundstücksnr.	Stand alt	Stand neu	Differenz
106	134/1	1.048 m ²	965 m ²	-83 m ²
103	2485/1	7.671m ²	7.644 m ²	-27 m ²

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Nach der Vermessung GZ 9492 wurden die Grundstücke 2485/1 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra und 134/1 aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Weitra verändert.

E.Z.	Grundstücksnr.	Stand alt	Stand neu	Differenz
106	134/1	1.048 m ²	965 m ²	-83 m ²
103	2485/1	7.671m ²	7.644 m ²	-27 m ²

Aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Weitra werden 76 m² an Frau Doris Haubner und 7 m² an Frau Mag. Rita Porsch übergeben. Diese gesamt 83 m² werden zu einem Preis von € 1,--/m² verkauft. Aus dem Eigentum des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Weitra werden 27 m² an Frau Doris Haubner übergeben. Der Kaufpreis beträgt € 1,--/m².

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

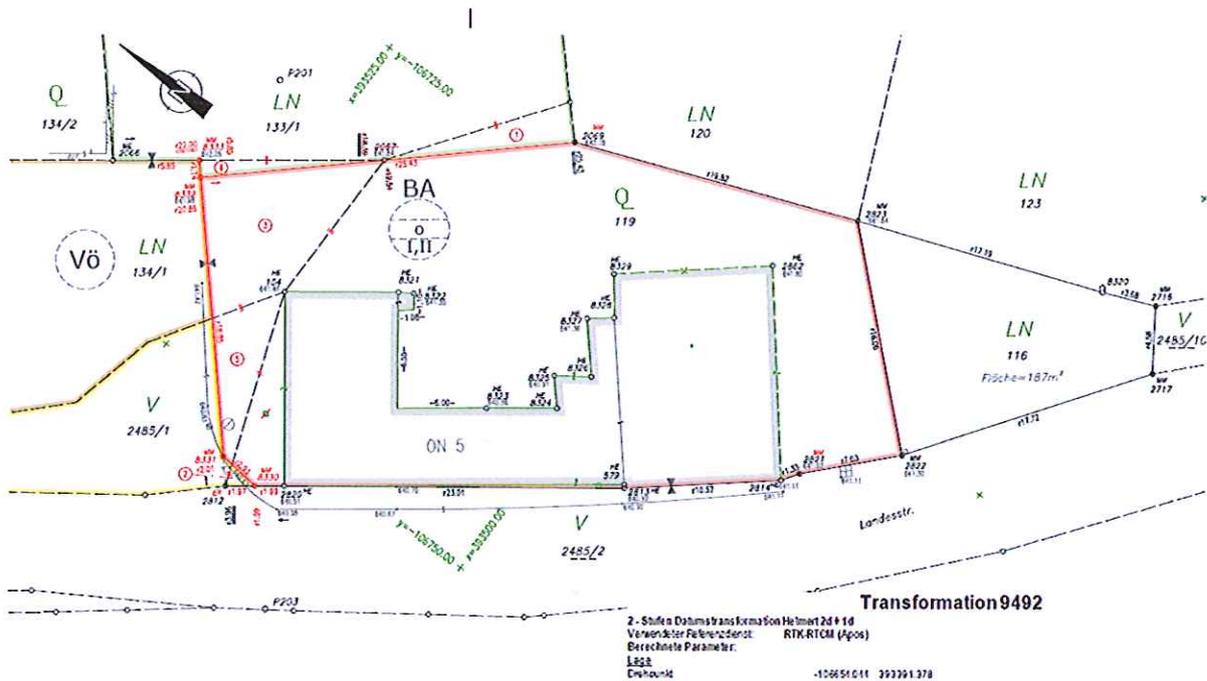
14. Widmung in der KG Sankt Wolfgang; Haubner GZ 9492 – Bericht Bgm. gem. § 38, Abs. 3, NÖ GO

Sachlage: Im Bereich der Liegenschaften der Frau Haubner Doris in der Katastralgemeinde Sankt Wolfgang gab es am 17.09.2019 unter GZ 9492 eine Vermessung der IKZ ZT Weißenböck-Morawek. Dabei wurden die Grundstücke 2485/1 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra und 134/1 aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Weitra verändert.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessungskanzlei Weißenböck-Morawek ZT, GZ 9492, vom 17.09.2019, welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der Katastralgemeinde Großwolfgrers ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Grundstück / Einlagezahl		Trennstück / m ²		Eigentümer	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit	
Gst.	EZ	Tst.	M ²		W	E	Gst.	EZ
2485/1	103	5	19	Stadtgemeinde Weitra, öffentl. Gut		X	119	170
134/1	106	3	76	Stadtgemeinde Weitra		X	119	170
134/1	106	4	7	Stadtgemeinde Weitra		X	133/1	4
19	170	2	1	Haubner Doris St. Wolfgang 24	X		2485/1	103



Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Verordnung der Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates – Bgm.

Sachlage: In der der NÖ Landesregierung zuletzt zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) vorgelegten Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates ist nach wie vor eine Entschädigung für Umweltgemeinderäte enthalten.

Bereits mit Rundschreiben vom 26. Jänner 2015, Zl. IVW3-LG-1003201/022-2014, wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass mit Beschluss des NÖ Landtages vom 4. Oktober 2012 das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, dahingehend geändert wurde, dass die Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfallen ist und damit eine Festsetzung der Entschädigungshöhe mit Verordnung des Gemeinderates nicht mehr erfolgen kann. Diese Bestimmung ist nach Artikel II der Novelle LGBl. 0032-13 mit dem Ersten des zweitfolgenden Monats, der der allgemeinen Gemeinderatswahl im Jahr 2015 folgt, sohin mit Wirkung vom 1. März 2015, in Kraft getreten.

Eine neue Verordnung ist zu demnach zu beschließen und dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Gruppe innere Verwaltung bis Fristsetzung 30. April 2020 zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er meint diese Verordnung wäre nun alle 5 Jahre anzupassen. StR Ing. Opperl erkundigt sich, ob die Aufwandsentschädigung für OV zusätzlich zu der Entschädigung für GR dazu kommt. Der Bgm. bejaht dies. Es folgt eine Diskussion über die Höhe der Entlohnung der Mandatäre und eine neuerliche Verlesung der Summen. Die Frage resultierte aus dem Lesen der alten Verordnung, die zur Info bei den Unterlagen liegt. GR Butschell führt aus, dass es seines Erachtens nicht rechtens wäre die Sätze aus der Verordnung zu addieren. Der Bgm. legt seine Rechtsansicht zu diesem Thema dar. Darüber entsteht eine Diskussion. GR Dr. Prinz stellt die Hintergründe des geltenden NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes dar, und meint, dass man mit der Verordnung beschließen könne, die Bezüge für OV zusätzlich zu den Bezügen für GR zu gewähren. GR Butschell erwidert, dass das in der vorliegenden Verordnung nicht steht. GR Dr. Prinz stimmt dem Einwand zu. StR Haumer meint, dass es eine maximale Obergrenze bei der Entlohnung gemäß des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes geben würde. Der Bgm. stellt fest, dass zusätzliche Aufgaben auch extra abgegolten werden sollen und gegebenenfalls eine Korrektur der gegenständlichen Verordnung in der kommenden Sitzung durchgeführt werden soll.

Antrag an den GR: Der Gemeinderat möge beschließen:

V e r o r d n u n g des Gemeinderates der Stadtgemeinde Weitra vom 07.05.2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Auf Grund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBL 0032-0, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 34,74 v.H. des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 17,38 v.H. des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt für die

<i>KG. Gr. Wolfgers 7,81 v.H.</i>	<i>KG. Oberwindhag 2,27 v.H.</i>
<i>KG. Spital 8,03 v.H.</i>	<i>KG. Sulz 2,53 v.H.</i>
<i>KG. St. Wolfgang 4,91 v.H.</i>	<i>KG. Walterschlag 2,90 v.H.</i>
<i>KG. Brühl 5,43 v.H.</i>	<i>KG. Reinprechts 7,00 v.H.</i>
<i>KG. Wetzles 4,22 v.H.</i>	

des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung gemäß den §§ 1-3 haben, gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 4,35 v.H. des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt, sofern sie keinen Anspruch gemäß den §§ 1-3 dieser Verordnung haben, zusätzlich zur Entschädigung nach § 4 dieser Verordnung eine monatliche Entschädigung von 3,47 v.H. des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 27. September 2010 außer Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, 2 Gegenstimmen Fraktion FPÖ

16. Wohnungsvergabe; Bahnhofstraße 226/2 – Bericht Bgm. gem. § 38, Abs. 3, NÖ GO

Sachlage: Die Wohnung 226/2 wurde mittels Kundmachung vom 06. Februar 2020 bis 02. März 2020 zur Weitervermietung ausgeschrieben. Ende der Bewerbungsfrist war Freitag der 28. Februar 2020.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Haumer berichtet. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Vergabe der Wohnung 226/2 in der Bahnhofstraße möge an Frau Steinmetz Gugenberger erfolgen. (Es gibt keine weiteren BewerberInnen.)

GR Gall erklärt sich für Befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Bestellung grundverkehrsbehördlicher OrtsvertreterIn – Bgm.

Sachlage: Der § 9 des NÖ Grundverkehrsgesetz lautet wie folgt:

Grundverkehrsbehördliche Ortsvertretung:

(1) Der Gemeinderat hat nach jeder Gemeinderatswahl mindestens eine Person als Ortsvertreter oder Ortsvertreterin zu bestellen. Diese muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirt oder Landwirtin sein.

(2) Der Ortsvertreter oder die Ortsvertreterin hat die Grundverkehrsbehörde und Bezirksbauernkammern bei der Ermittlung von Interessenten oder Interessentinnen und des ortsüblichen Verkehrswertes zu unterstützen.

(3) Die Gemeinde hat diese Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Die Grundverkehrsbehörde Waidhofen/Thaya ersucht um schriftliche Bekanntgabe der nach der Gemeinderatswahl bestellten Ortsvertreter per E-Mail an die Adresse jagdagrar.bhwt@noel.gv.at bis zum 06. April 2020.

Stellungnahme: Der Bgm. berichtet die Sachlage und ergänzt, dass die Bestellung erst in der gegenständlichen Sitzung erfolgt, da zwischen der Verständigung, eingegangen am 10. März 2020, bis zum heutigen Tage keine Sitzung stattfand. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Zum grundverkehrsbehördlichen Ortsvertreter möge OV StR Alfred Huber bestellt werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Bauland Böhmsstraße; Grundsatzbeschluss über Ankauf – Bgm.

Sachlage: Im Bereich der Aufschließungszone BW A3 beabsichtigt die Stadtgemeinde Weitra Grundstücke von privaten Eigentümern anzukaufen, zu parzellieren und an Bauwillige abzugeben. Folgende Auflagen sind als Voraussetzungen für einen Kauf zu erfüllen und werden grundbücherlich gesichert:

Rechte der Stadtgemeinde Weitra beim Verkauf der Grundstücke in der Böhmsstraße

Die Stadtgemeinde Weitra hat durch Umwidmung der vertragsgegenständlichen Grundstücke diese für die Bebauung zugänglich gemacht. Voraussetzung für die Umwidmung war die gesicherte zeitnahe Nutzung des Grundstückes als Bauland. Zur Verhinderung von Bodenspekulation werden folgende Rechte vereinbart:

Bauverpflichtung

Der Käufer/die Käuferin verpflichtet sich auf dem Bauplatz innerhalb von fünf Jahren ab Vertragsabschluss mit dem Bau eines Eigenheimes gem. einer von ihr einzuholenden rechtskräftigen Baubewilligung zu beginnen und dieses innerhalb von weiteren fünf Jahren fertigzustellen.

Begründung eines Hauptwohnsitzes

Der Käufer/die Käuferin verpflichtet sich ab dem Bewohnen ihres Eigenheimes ihren Hauptwohnsitz an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu begründen.

Vorkaufsrecht

Der Käufer/die Käuferin räumt der Stadtgemeinde Weitra ein Vorkaufsrecht gem. §§ 1072 ff ABGB hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft ein. Der Kaufpreis im Vorkaufsfall wird bereits jetzt in Höhe von EUR ____ (Kaufpreis laut diesem Vertrag) vereinbart. Dieses Vorkaufsrecht gilt für jeden Veräußerungsfall und erlischt mit Fertigstellung des Objektes und vollständiger und inhaltlich richtiger Fertigstellungsmeldung gem. § 30 NÖ Bauordnung 1996. Ab diesem Zeitpunkt ist der Käufer/die Käuferin berechtigt die Löschung des Vorkaufsrechtes auf ihre Kosten zu verlangen.

Wiederkaufsrecht

Verstößt der Käufer/die Käuferin gegen die Bauverpflichtung ist die Gemeinde berechtigt das vertragsgegenständliche Grundstück um den Betrag von EUR ____ zu kaufen. Die Übergabe an die Stadtgemeinde hat in einem gleichwertigen Zustand wie im Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer/die Käuferin zu erfolgen. Bringt der Käufer/die Käuferin das Grundstück nicht in diesen Zustand, reduziert sich der Kaufpreis um die angemessenen Wiederherstellungskosten. Der Käufer/die Käuferin räumt sohin der Stadtgemeinde Weitra

ein Wiederkaufsrecht gem. §§ 10 68 ff ABGB hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft ein.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Ing. Opperl stellt fest, dass die Gemeinde nun in Vorleistung gehen würde. Der Bgm. bejaht dies und weist darauf hin, dass die früher durchgeführten Konstruktionen nun keine Vorteile mehr bieten würden. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Grundsätzlich möge der Ankauf von rund 22.000 m² Grundflächen aus privatem Eigentum zur Parzellierung und Schaffung von 20 Parzellen Bauland in der Größe zwischen 800 bis 1200 m², in einem Kostenrahmen von € 450.000,00 inklusive der entstehenden Nebenkosten (Vermessung, Parzellierung, Raumplaner, Grunderwerbssteuer, Notar, usw.) beschlossen werden. Beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung möge um die Genehmigung eines Kredits zur Bedeckung oben genannter Vorhaben ersucht werden. Das Vorhaben wurde im Voranschlag 2020 berücksichtigt. In der beiliegenden Kalkulation ist ersichtlich, dass der Ankauf und Weiterverkauf der Baugrundstücke für die Stadtgemeinde Weitra kostenneutral geplant ist und somit keine Belastung für das Gemeindebudget zu erwarten ist. Die Finanzierung soll mittels Kredit (Laufzeit 10 Jahre) erfolgen, wobei die Tilgung der Kreditraten und der Zinsen mit den Erlösen der Baugrundverkäufe finanziert wird.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Bauplätze Wolfgangstraße; Kaufvertrag Notariat Liener Grundstück 1424/2 – Bgm.

Sachlage: Am Montag, den 16. März 2020, wurde seitens des Notariats Liener ein Kaufvertrag hinsichtlich des Grundstückes 1424/2 in der Wolfgangstraße übergeben. Der Gemeinderat möge seine Zustimmung zu dem Verkauf an Herrn Joachim Angel, Oberbrühl 24, 3970 Weitra erteilen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den Gemeinderat: Folgender Kaufvertrag möge durch den Gemeinderat bestätigt und in der Folge unterfertigt werden:

K a u f v e r t r a g abgeschlossen zwischen:

1. *der ZWETTLER LEASING Gesellschaft m.b.H., FN 39891 p, Sparkassenplatz 3, A-3910 Zwettl, als Verkäuferseite einerseits und*

2. *Herrn Joachim Angel, geb. 10.05.1970, Oberbrühl 24, A-3970 Weitra, als Käuferseite andererseits, unter Beitritt*

3. *der Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra, am heutigen Tage wie folgt:*

I.

Die ZWETTLER LEASING Gesellschaft m.b.H. verkauft und übergibt hiemit an Joachim Angel und dieser kauft und übernimmt von ersterer das in deren Alleineigentum stehende, derzeit in EZ. 1502, Grundbuch 07348 Weitra, vorgetragene Grundstück 1424/2 landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden) mit 898 m², und zwar dieses Grundstück mit den gleichen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferseite dieses bisher selbst besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den hiemit vereinbarten Kaufpreis von € 26.940,00. Beide Vertragsparteien verzichten darauf, dass der gegenständliche Liegenschaftsumsatz, der nach § 6 Abs. 1 Ziffer 9 lit. a) UStG an und für sich steuerfrei ist, steuerpflichtig behandelt wird (Verzicht auf die Umsatzsteueroption).

II.

Der in Punkt I. genannte Kaufpreis wurde bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages von der Käuferseite an die Verkäuferseite zur Auszahlung gebracht, weshalb letztere den baren und richtigen Empfang dieses Betrages hiemit bestätigt.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz der Käuferseite mit Vor- und Nachteil, Zufall und Gefahr erfolgt sofort. Die Käuferseite verpflichtet sich, die für das Vertragsobjekt zur Vorschreibung gelangenden laufenden Abgaben von heute an zu bezahlen.

IV.

1. Rechte der Stadtgemeinde Weitra

Die Stadtgemeinde Weitra hat durch Umwidmung des vertragsgegenständlichen Grundstückes dieses für die Bebauung zugänglich gemacht. Voraussetzung für die Umwidmung war die gesicherte zeitnahe Nutzung des Grundstückes als Bauland. Dieser Kaufvertrag bedarf daher auch der Zustimmung der Stadtgemeinde Weitra, die durch die Mitfertigung dieses Vertrages durch die Stadtgemeinde Weitra erfolgt. Die Stadtgemeinde Weitra stimmt diesem Vertrag zu, allerdings werden zu ihren Gunsten zur Verhinderung von Bodenspekulation folgende Rechte vereinbart:

2. Bauverpflichtung

Die Käuferseite verpflichtet sich auf dem Bauplatz innerhalb von fünf Jahren ab Vertragsabschluss mit dem Bau eines Eigenheimes gem. einer von ihr einzuholenden rechtskräftigen Baubewilligung zu beginnen und dieses innerhalb von weiteren fünf Jahren fertigzustellen.

3. Begründung eines Hauptwohnsitzes

Die Käuferseite verpflichtet sich ab dem Bewohnen ihres Eigenheimes ihren Hauptwohnsitz an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu begründen.

4. Vorkaufsrecht

Die Der Käufer/die Käuferin/der Käufer räumt der Stadtgemeinde Weitra ein Vorkaufsrecht gem. §§ 1072 ff ABGB hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft ein. Der Kaufpreis im Vorkaufsfall wird bereits jetzt in Höhe von EUR 26.940,00 vereinbart. Dieses Vorkaufsrecht gilt für jeden Veräußerungsfall und erlischt mit Fertigstellung des Objektes und vollständiger und inhaltlich richtiger Fertigstellungsmeldung gem. § 30 NÖ Bauordnung

1996. Ab diesem Zeitpunkt ist die Käuferseite berechtigt die Löschung des Vorkaufsrechtes auf ihre Kosten zu verlangen.

5. Wiederkaufsrecht

Verstößt die Käuferseite gegen die Bauverpflichtung gem. Vertragspunkt IV.2. ist die Gemeinde berechtigt das vertragsgegenständliche Grundstück um den Betrag von EUR 26.940,00 zu kaufen. Die Übergabe an die Stadtgemeinde hat in einem gleichwertigen Zustand wie im Zeitpunkt der Übergabe an die Käuferseite zu erfolgen. Bringt die Käuferseite das Grundstück nicht in diesen Zustand, reduziert sich der Kaufpreis um die angemessenen Wiederherstellungskosten. Die Käuferseite räumt sohin der Stadtgemeinde Weitra ein Wiederkaufsrecht gem. §§ 1068 ff ABGB hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft ein.

V.

Die Verkäuferseite hat für Lage, Grenzen, Beschaffenheit sowie für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes keinerlei Gewähr zu leisten, wohl aber für dessen vollkommene grundbücherliche Lastenfreiheit, und soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart wurde. Sie leistet insbesondere auch dafür Gewähr, dass an dem Vertragsobjekt keine Bestandrechte bestehen.

Die Parteien stellen fest, dass eine Aufschließungsabgabe für das Vertragsobjekt noch nicht zur Vorschreibung gelangt ist.

Die Parteien verzichten auf Anmerkung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung im Grundbuch.

VI.

Die Parteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes (§§ 934 und 935 ABGB), dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsobjektes bekannt ist, weiters dass sie über das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung in diesem Verträge informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

VII.

Die Käuferseite erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

VIII.

Die Parteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem in Punkt I. angeführten Vertragsobjekt einverleibt werde:

- a) das Eigentumsrecht für Joachim Angel, geboren am 10.05.1970, zur Gänze,*
- b) das Vorkaufsrecht gemäß Punkt IV.4. dieses Vertrages für die Stadtgemeinde Weitra, und*
- c) das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt IV.5. dieses Vertrages für die Stadtgemeinde Weitra.*

IX.

Die Vertragsteile bevollmächtigen den Vertragserrichter Mag. Leopold Liener, 3804 Allentsteig, Hauptstraße 23, zur Durchführung der Gebührenanzeige bzw. zur Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer mittels Finanz-Online und allen mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen und Rechtshandlungen, sowie zu allfälligen zur Herstellung des Parteienwillens erforderlichen Verbesserungen und Ergänzungen dieses Vertrages. Dem Vertragserrichter wird ausdrücklich Zustellvollmacht gegenüber sämtlichen Behörden erteilt. Die Parteien erklären ihr ausdrückliches Einverständnis zur elektronischen Archivierung sämtlicher mit diesem Rechtsgeschäft bezughabender Urkunden zumindest für die Dauer von 7 Jahren.

X.

Der Vertragserrichter hat auf folgendes hingewiesen:

- 1. Das Eigentum geht nicht schon durch den Vertrag, sondern erst durch die Eintragung in das Grundbuch über.*
- 2. Für etwaige Rückstände an Grundsteuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht des Fiskus, das im Grundbuch nicht eingetragen sein muss.*
- 3. Nach der österreichischen Rechtsprechung muss der Erwerber so genannte offenkundige Servitute gegen sich gelten lassen, wenn er sie kennt oder fahrlässig nicht kennt.*

XI.

Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie alle hievon zur Vorschreibung gelangenden Abgaben (mit Ausnahme der Immobilienertragsteuer) verpflichtet sich die Käuferseite zu bezahlen, über deren Auftrag der Vertrag errichtet wurde.

XII.

Der Verkäuferseite wurde eingehend Rechtsbelehrung über die aufgrund des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 geregelte Immobiliensteuer im Einkommenssteuerrecht ab 01.04.2012 bei Immobilienveräußerungen erteilt.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zufolge der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer auch die Immobilienertragsteuer vom Urkundenverfasser zu berechnen und für den Fall, dass keine Befreiung besteht, abzuführen ist.

Die Verkäuferseite verpflichtet sich somit sämtliche Angaben, Unterlagen und Urkunden, die der Vertragsverfasser für die Berechnung bzw. die Feststellung eines Befreiungstatbestandes benötigt, diesem auszufolgen, wobei die Verkäuferseite für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben und Unterlagen haftet.

Sollte kein Befreiungstatbestand bestehen, verpflichtet sich die Verkäuferseite, beim Urkundenverfasser die abzuführende Immobilienertragsteuer zu erlegen.

Die Erschienenen wurden darüber informiert, dass die Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer von den Finanzbehörden überprüft und anders festgesetzt werden könnte.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. Teilnahme an der ARGE Mountainbike – StR Joachim Fischer BSc

Sachlage: Am 17. März 2020 erreichte folgendes Schreiben das Stadtamt: „Sehr geehrte Damen und Herren, wie bereits im Zuge der letzten Vollversammlung der ARGE

Mountainbike Waldviertel (11. Dez. 2019) avisiert, übersenden wir Ihnen als Anlage den neuen Vertrag über Ihre Mitgliedschaft in der ARGE Mountainbike Waldviertel für die Jahre 2020-2024 in doppelter Ausfertigung. Ebenso finden Sie ergänzend die Beilagen A-D.

Wir bitten Sie um Durchsicht der Verträge sowie anschließend um Gegenzeichnung. Bitte retournieren Sie ein unterfertigtes Exemplar an uns — die Beilagen verbleiben selbstverständlich bei Ihnen. Weiters bitte wir Sie um Bekanntgabe der Ansprechperson zum Thema Mountainbike in Ihrer Gemeinde (siehe Beilage C— Stand 2019).

Bei etwaigen Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Julia Latzenhofer, latzenhofer@waldviertel.at, bzw. 02822/541 09-33.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Joachim Fischer BSc berichtet von der Vollversammlung und den nötigen Mitteln für die Mitgliedschaft. Bisherig wurden € 1.267,08 an Mitgliedsbeiträgen bezahlt. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Vertrag über die ARGE Mountainbike Waldviertel (Anlage TOP20) möge unterfertigt und Herr Tourismus-StR Joachim Fischer BSc als Ansprechpartner der Stadtgemeinde Weitra genannt werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet von einem Arbeitsprogramm des Landesrates DI Schleritzko zur Sanierung der LB41 Ortsdurchfahrt Weitra mit einem Volumen von gesamt € 580.000,--. Weiters berichtet er von einem Förderschreiben der Landeshauptfrau, wonach mit Förderungen für das Amtshaus in der Höhe von € 5.000,--, weiteren € 5.000,-- für ein Feuerwehrauto, € 60.000,-- für Straßen- und Brückenbau, € 17.000,-- für die

Güterwegerhaltung und € 10.086,-- zur Sanierung von Hochwasserschäden gerechnet werden kann.

Er berichtet von der Verordnung Halten und Parken verboten, ausgenommen Ladetätigkeit beim Brauhotel. Nach Anfrage von StR Ing. Opperl, wegen immer wieder vor dem Blumengwölb parkenden Autos, führt der Bgm. aus: „Vor dem Blumengeschäft gibt es kein Parken. Dort ist ein Fußgängerbereich.“

Der Bürgermeister berichtet von einem Schreiben der Fa. Rosenbauer über Lieferverzögerung FF Auto Spital.

Bgm. berichtet von der Situation und den Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie. Postwurfsendungen wurden zur Information der Bevölkerung erstellt und verteilt. Es sind umfangreiche Informationen auf der Homepage dazu zu finden. Er berichtet von den weiteren Aktionen im Stadtamt z.B. Videokonferenzen und vieles mehr.

Mieter von gemeindeeigenen Geschäftslokalen stellten bereits Anfragen um Mieterleichterungen. Die EDV im Stadtamt soll für Homeworking eingerichtet werden.

Der Bgm. bedankt sich bei den Fraktionen für die Unterstützung bei vorgezogenen Tagesordnungspunkten.

Der Bgm. informiert von den Auswirkungen der Rückgänge die auf Grund der COVID-19 Pandemie entstanden sind und nennt eine Summe von rund € 320.000,-- , um welche sich die Ertragsanteile vermindern. Auch die Bedarfszuweisungen werden sich verringern. Er kündigt einen Ausschuss zum Thema Finanzen an. Die Mandatäre werden gebeten sparsam zu wirtschaften.

Der Bgm. berichtet von der Situation im Zusammenhang mit der Schließung der Postfiliale Ende Juni 2020. Im WALALA in der Altstadt wird ein Postpartner installiert.

Beim Trinkwasser gibt es derzeit noch keinen Mangel. Wenn die Niederschläge weiterhin ausbleiben, wird der Sommer spannend.

Von den neu konstituierten Verbänden und Ausschüssen wird berichtet. Dank ergeht an StR Huber und GR Millner für die Entfernung der Bäume bei der Bürgerspitalstiftung. Weiters wurden die Promenaden freigeschnitten. Dafür wird Dank an den Bauhof ausgesprochen.

Die Vzbgmin. berichtet von der nun erscheinenden 2. Ausgabe der Stadtnachrichten. Veranstaltungen werden nun wegen der Pandemie nur noch auf der Homepage angekündigt. Die geplanten Veranstaltungen werden voraussichtlich in den Herbst verschoben. Das Schloss und die dort befindlichen Museen, werden erst ab 1. Juli 2020 geöffnet. Es gibt eine neue Homepage für das Schloss Weitra. Inoffiziell vermerkt, wird es wahrscheinlich eine Absage des Festivals Schloss Weitra 2020 geben. Frau Zinner hatte bisher die leerstehenden Auslagen dekoriert. Ein neues Motto wird umgesetzt – „Mehr miteinander.“ Entsprechende Objekte werden sich im Stadtbild finden.

Volkschule: Die Kinder werden ab 18.05.2020 in die Schulen zurückkommen.

StR Haumer berichtet vom Versuch einer weiteren Quellfassung in Spital, die auf Grund von massiven Felsvorkommen leider nicht zu verwirklichen ist. Die Tagesbetreuung gemeinsam mit der Gde. Unserfrau-Altweitra startet ab 07.09.2020 provisorisch in der ehemaligen Schulwartwohnung in der Volkschule. Bedarf dazu kann im Stadtamt gemeldet werden.

StR Ing. Walter berichtet von den neuen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum. Die Zeiträume wurden an denselben Tagen verlängert. Die Straßenmeisterei erneuert die Fahrbahn der LB41 vom Kreisverkehr Richtung Norden. An der linken Seite Stadtauswärts wird ein Geh-/Radweg mit einer Breite von 2,60 m errichtet. Pläne können bei StR Ing. Walter eingesehen werden. Die Baustelle ist voraussichtlich am 6.-7. Juli 2020 total gesperrt. Ansonsten soll die Baustelle halbseitig befahren werden können.

StR Huber berichtet von Sanierungsmaßnahmen an der Stadtmauer in der finsternen Promenade. Die Erhaltung der Güterwege wird auf Grund der budgetären Einschränkungen verringert. Er bittet um aktive Mithilfe der Ortsvorsteher bei der Erhaltung der Wasserableitungen der Güterwege.

Der Bgm. bedankt sich bei Mandataren und Mitarbeitern für die aktive Unterstützung im Rahmen der COVID-19 Einschränkungen.

Zum 50. Geburtstag wird StR Haumer gratuliert. Dazu wird applaudiert und ein kleines Geschenk übergeben.

Anschließend werden die Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

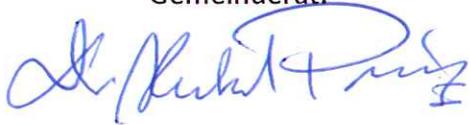
Bürgermeister:



Protokollführer:



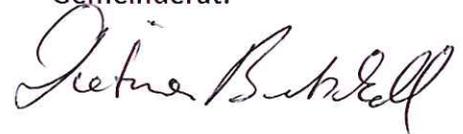
Gemeinderat:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am **25. Juni 2020** genehmigt.